

Wittgensteiner Wochenblatt

Erscheint jeden Sonnabend und kostet vierteljährlich in der Expedition 50 Pf., durch die Post bezogen 65 Pf.; mit dem illust. Unterhaltungsblatt in der Expedition 90 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal

Neunter Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag
von Ernst Schmidt in Laasphe.

Inserate
werden die einspaltige Zeile
oder deren Raum mit 10 Pf.
berechnet.
Wiederholungen mit ent-
sprechendem Rabatt.

Nr. 31.

Laasphe, Sonnabend den 2. August

1884.

Amtliches.

(Schluß.)

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,

b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,

c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Verarbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden; d. alle Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden,

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2. Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkfabriken etc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und Branereien welche den sogenannten Hausstrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Del- und Walzmühlen, welche zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen

Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3. Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage ge-

Die Schüllinge des Großen Kurfürsten.

Historische Erzählung von Max Ring.

(Fortsetzung.)

„Nein, nein!“ sagte sie laut. „Ich lasse nicht von Euch und von meinem Glauben. Lieber will ich Schmach und Noth mit Euch theilen, das Schwerste und Bitterste erdulden, als mich von Euch trennen und die Wahrheit verleugnen.“

Mit strahlenden Augen und verklärten Zügen stand sie hoch aufgerichtet da, gleich einer jener Märtyrerinnen, in überirdischer Schönheit, bereit, für ihre Ueberzeugung zu leiden und das größte Opfer ihrer Liebe und ihrem Glauben zu bringen.

Sprachlos vor Rührung und Bewunderung umringten ihre Angehörigen die wiedergekehrte Tochter und der würdige Patriarch legte seine Hände auf ihr Haupt und betete mit leiser tief ergreifender Stimme:

„Der Herr segne Dich und behüte Dich; der Herr lasse sein Angesicht leuchten über Dir und sei Dir gnädig; der Herr erhebe sein Angesicht über Dich und gebe Dir Frieden.“

Mit einem unterdrückten Fluch verließ der hochmüthige Syndikus mit seinem abgewiesenen Sohn die glückliche Familie, von finsternen Nachgedanken und wildem Haß gegen die keiserlichen Hugenotten erfüllt, welche ihn so tief getränkt und so schwer beleidigt hatten.

Nur zu bald, am 18. Oktober 1685, erfolgte der angekündigte Widerruf des Edictes von Nantes. Unter dem Einfluß der bigotten, intriganten Frau von Maintenon, seiner heimlich ihm angetrauten Gemahlin, des fanatisch schlaun Weichtaters La Chaise, des ehrgeizigen ränkevollen Ministers Louvois und des beschränkten Kanzlers Le Tellier vernichtete Ludwig der Vierzehnte mit einem Federstrich die von seinen Vorfahren erlassenen und von ihm selbst bestätigten Rechte und Freiheiten seiner protestantischen Unterthanen, womit er über ganz Frankreich ein unsägliches Unheil heraufbeschwor.

Der betreffende Erlass gab zugleich das Signal zu einer aller Beschreibung spottenden Reihe von religiösen Verfolgungen und Bedrückungen, wie sie kaum zum zweitenmale die Geschichte der Menschheit kennt. Bis auf wenige, ehrenvolle Ausnahmen beeilten sich die Beamten, die Gouverneure und Intendanten der Provinzen die angeordneten Maßregeln mit unmenschlicher Härte und Grausamkeit auszuführen, wozu sie von der katholischen Geistlichkeit angefeuert und von der Nachsicht oder Geldgier zahlreicher Angeber noch gestachelt wurden.

In kurzer Zeit wurden mehr als 600 Kirchen geschlossen und zum Theil niedergehauen, die Prediger verjagt oder auf die Galeeren unter nichtigen Vorwänden geschleppt, Tausende von Calvinisten mit Hilfe der schändlichen Dragonaden, dieser „Mission mit Stiefeln und Sporen“, wie der Pariser Witz sie nannte, ge-

waltig befehrt und zur Abschwörung ihres Glaubens gezwungen.

Zu diesem Zwecke legte man in die Häuser der Reformirten bis hundert zügellose, wilde Soldaten, welche wie im feindlichen Lande schalteten durften, sich in den besten Zimmern betteten, Alles zerstörten und erbrachen, ungestraft raubten und plünderten, die schändlichsten Rohheiten gegen schwache Frauen, Greise und Kinder übten, die Männer mißhandelten und quälten, bis die Unglücklichen, um den unerträglichen Leiden zu entgehen, sich bereit erklärten, die Messe zu besuchen.

Audere wurden durch List zum Abfall verleitet, indem man nicht von ihnen einen inneren Glaubenswechsel verlange, sondern nur eine äußerliche Anerkennung der katholischen Religion, ein schriftliches Versprechen, sich früher oder später mit der katholischen Kirche zu vereinigen, wofür ihnen Schutz und Friede zugesichert wurde, unter der Bedingung, keine kalvinistischen Versammlungen ferner zu besuchen.

Furchtbar war das Loos der so Getäuschten und durch Gewalt bekehrten, wenn sie das ihnen abgepreßte Bekenntniß widerriefen und zu ihrem alten Glauben zurückkehrten. Viele wurden hingerichtet, Unzählige in die schrecklichsten Gefängnisse gesperrt, die Frauen und Kindern ihren Männern und Eltern entrißen, in die Nonnenklöster eingeschlossen, wo sie eine solche Behandlung erlitten, daß sie die Bewohner der Zuchthäuser und die Galeerensträflinge beneideten.

(Fortsetzung folgt.)

hörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4. Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm etc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz.

Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- etc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen etc.).

5. Wer die Kraft eines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch, wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer etc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.

6. Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten etc. oder Reparaturen etc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angestellte Arbeiter im Regierungsgebiete ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergehilfen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdbarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- etc. Bauten sind nicht anzumelden.

7. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe herorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter

Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldezeit ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen des Reiches eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergibt.

12. Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe etc.) erfolgt.

13. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16. Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formulare für die Anmeldung.
Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde (Guts-) Bezirk

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes ¹⁾	Art des Betriebes ²⁾	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

....., den 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
¹⁾ Z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzgütemühle, Getreidemühle, Dölmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
²⁾ Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor u. s. w.

Tagesgeschichtliches.

(Deutsches Reich.) Die deutsche Colonialbewegung hat ein neues Unternehmen gezeitigt. Vom Ausschusse der in Berlin domicilirenden Gesellschaft für deutsche Colonisation ist ein Aufruf erlassen worden, in dessen Eingang die Mittheilung gemacht wird, daß eine Anzahl von Herren zusammengetreten sei, um in Südafrika größere Länderstrecken anzukaufen und auf diese Weise mit Anlegung einer deutschen Ackerbau- und Handels-Colonie vorzugehen. Er wird nun zum Beitritt aufgefordert und zwar soll der erstmalige Betrag mindestens 5000 Mark betragen; diejenigen, die sich für diese Angelegenheit interessieren, werden zu einer Zusammenkunft, welche auf den 19. August in Berlin anberaumt ist, eingeladen. Das Unternehmen wird aber keine Sympathien erwecken.

— Zwischen dem Berliner Auswärtigen Amte und Barzin herrscht gegenwärtig anlässlich der Londoner Konferenz ein reger Depechen- und Schriftwechsel. Täglich gehen von Berlin zwei bis drei starke Posten an den Reichsfinanzler ab, welche mittels besonders eingeleger Carriolposten von den Stationen Schlawa resp. Hammermühle sofort nach Barzin weiterbefördert werden.

(Oesterreich-Ungarn.) Der mährische Landtag ist nunmehr wieder geschlossen worden, nachdem er ein ziemlich unbeachtetes Stilleben geführt hat. Einzig die vielumstrittene Wahl des Statthalters Grafen Schönborn in Ungarisch-Gradiß, wo er von der czechischen Partei aufgestellt und unter verdächtigen Umständen gewählt worden war, lenkte die Aufmerksamkeit auf die Brünner Landstube. Die Linke hatten den Kampf gegen die Gültigkeit dieser Wahl mit großer Schneidigkeit aufgenommen und aller Wahrscheinlichkeit nach wäre dieser Kampf auch siegreich durchgeführt worden. Um so überraschender klingt die Nachricht, daß der Antrag des Wahlprüfungsausschusses, die Angelegenheit des Grafen Schönborn dem Landesausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zu überweisen, in der Schlußsitzung des Landtages auch von den Mitgliedern der Linken angenommen worden ist. Es bedeutet dies eine Verschleppung der Affaire, wie sie der Regierung und deren czechischen Freunden nur angenehm sein kann.

(Frankreich.) In Frankreich erscheint das Schicksal der Verfassungsrevisions-Vorlage nach mancherlei sonderbaren Wandlungen, welche sie durchgemacht, jetzt doch als gesichert. Dem Vernehmen nach ist zwischen der Regierung und der Majorität der Deputirtenkammer bezüglich der Revision des Verfassungsartikels über die Budgetbefugnisse des Senats eine Uebereinstimmung erzielt worden. Die Kammermajorität will, um ein Einvernehmen mit dem Senat herzustellen, auf die Revision des Artikels 8 der Verfassung verzichten; da sie hiermit die Budgetbefugnisse des Senats in vollem Umfange respectiren würde, so hat letzterer keinen Grund mehr, seine Zustimmung zur Verfassungsrevision zu verweigern und wird wohl in beiden Häusern des Parlaments in diesen Tagen die definitive Regelung dieser Angelegenheit erfolgen. — In dem französisch-chinesischen Conflict hat sich noch nichts verändert und ist daher das Weitere abzuwarten.

(England.) In diesen Tagen muß sich auch die Frage entscheiden, ob die Londoner Konferenz weiter tagen oder aber resultatlos auseinandergehen soll. Schon von den am vergangenen Montag abgehaltenen Sitzungen der Konferenz erwartete man diese Entscheidung, letztere ist indessen nochmals verschoben worden. Gladstone theilte hierüber in der am gleichen Tage abgehaltenen Sitzung des Unterhauses mit, daß in der betreffenden Konferenz-Sitzung ein wichtiger Punkt zur Erörterung gelangt sei, hinsichtlich dessen die Konferenzbevollmächtigten an ihre Regierungen zu referiren gewünscht hätten und sprach die Hoffnungen aus, daß die Antworten der Regierungen noch für die auf Dienstag anberaumte Sitzung der Konferenz eintreffen würden. Bemerkenswerth für die referirte Haltung Deutschlands auf der Konferenz ist die Mittheilung des „Observer“, wonach Deutschland von England aufgefordert worden

sei, seinen Einfluß geltend zu machen, um die feindliche Haltung der französischen Bevollmächtigten gegenüber den englischen Vorschlägen auf Zinsreduction der ägyptischen Schuld zu modifizieren. Deutschland habe aber ablehnend geantwortet, da ein solcher Schritt als PreSSIONSversuch aufgefaßt werden könne und Deutschland kein Interesse habe, in dieser Frage Frankreich entgegenzutreten. — Dem Entwürfsmeeting im Londoner Hyde Park ist am Sonntag eine noch größere gegen das Oberhaus zielende Demonstration in Manchester gefolgt. An derselben nahmen ca. 80 000 Personen theil, welche eine gegen das Oberhaus gerichtete Resolution einstimmig genehmigten.

(Italien.) Die Konsequenz, mit welcher die italienische Regierung ihr Abperrungssystem anlässlich der Choleraepidemie durchführt, droht Italien auch mit dem deutschen Reich in diplomatische Weiterungen zu verwickeln, dem Hamburger Dampfer „Olga“ ist infolge der Quarantaine-Verordnungen in der italienischen Regierung die Landung in Catania (Sicilien) untersagt worden. Der Protest des Capitains und selbst die Verwendung des deutschen Botschafters in Rom sind wirkungslos geblieben und die Hamburger Rheiderlei-Firma Freitas u. Co., welche die „Olga“ gechartert hat, will sich nun an die Reichsregierung wegen Befürwortung einer von der italienischen Regierung zu zahlenden Entschädigung wenden.

(Belgien.) Die Mission des bekannten Afrikareisenden Stanley, welche als Leiter der internationalen afrikanischen Gesellschaft am Congo ausgeübt hat, ist zu Ende. Sein vierjähriger Contract mit der genannten Gesellschaft ist abgelaufen, infolge dessen Stanley seine Stelle niederlegte. Noch in dieser Woche wird Stanley in Plymouth erwartet, von wo aus er sich nach Ostende zum König von Belgien, dem Protector der afrikanischen Gesellschaft begiebt, um demselben Bericht zu erstatten.

(Türkei.) Die diplomatische Action der Mächte gegen die von der Pforte geplante Aufhebung der fremden Postämter in der Türkei hat ihren Anfang genommen. Die Botschafter Deutschlands, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns in Constantinopel haben gegen diesen Plan formell protestirt und sind hierin von den Vertretern der übrigen Großmächte nachdrücklich unterstützt worden. Dieser Einmütigkeit gegenüber wird wohl die Pforte die Ausführung der von ihr geplanten Maßregel auf unbestimmte Zeit verschieben.

Verschiedenes.

— Während eines Gewitters kann man folgende Vorsichtsmaßregeln beachten, um die Gefahr vom Blitz getroffen zu werden, zu vermeiden. Man hüte sich besonders, in Gebäuden in einer unterbrochenen Leitung die vorhandenen Lücken mit seinem Körper auszufüllen. Solche Stellen sind unter Kronleuchtern, welche in metallenen Ketten hängen, unter Drahtgittern, in der Küche unter dem Rauchfang, da der Ruß im Schornstein ein guter Leiter ist. Auch die Nähe von Spiegeln, welche mit Metall belegt sind, der eisernen Stangen in Fenstern und überhaupt größere Metallmassen kann die Gefahr vermehren. Der beste Platz ist in der Mitte eines geräumigen und hohen Zimmers. Da Zugluft, zumal trockene, die Gefahr nicht vergrößert, so ist das Schließen der Fenster eines mit Menschen angefüllten Raumes, wodurch die Schwüle und Beklemmung und die Gefahr des Ersticken in dem Fall, daß wirklich ein Blitzstrahl in das Zimmer dringen sollte, vermehrt werden, zu widerrathen. Auf der Straße ist man in der Nähe von Mauern namentlich unter Thorwegen mehr gefährdet als in der Mitte. Besonders sind solche Stellen, wo das Wasser von den Dächern in starken Güssen niederstürzt, zu meiden. Daß das Verweilen unter Bäumen während eines Gewitters gefährlich ist, ist bekannt.

— Unter das Futter der Hühner eine hinreichende Menge Eierschalen oder Kalk gemengt, bewirkt nicht nur begieriges Fressen derselben seitens der Hühner, sondern die letzteren legen mehr Eier als sonst. Eine gut genährte Henne ist im Stande, eine Menge Eier zu liefern, jedoch kann sie dieses nicht ohne das

nöthige Material zur Schale, wenn ihr Futter auch sonst noch so nahrhaft ist, und muß damit ganz aufhören, wenn sie nur mit kalkfreiem Futter und Wasser ernährt würde.

— Eine wichtige Veränderung in Bezug auf das Hufbeschlaggewerbe maßgebenden Bestimmungen wird in der soeben erschienenen Nr. 23 der preussischen Gesetzsammlung publizirt. Das Hufschlagegewerbe, welches bisher frei getrieben werden durfte, ist laut Gesetz vom 18. Juli 1884 vom 1. Januar 1885 ab von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig, das von zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen berechtigten Innungen und Hufschlagslehraustalten und Militärschmieden, oder von den vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungscommissionen angestellt sein muß.

— In der Nähe von Köln hielt Hauptmann Henneke Felddienstreifungen mit seiner Compagnie. Da naht sich ein Leichenzug. Der Hauptmann ritt an den Zug heran: Wer ist der Gestorbene? — „Johann Menrath, der letzte Veteran unseres Kreises aus dem Befreiungskrieg von 1813.“ Sofort schloß er sich mit seiner Compagnie dem Zuge an, geleitete ihn auf den Gottesacker und ließ die üblichen Ehrensalven über das Grab geben.

Soest, 22. Juli. Zur Zeit wird das Pastoratengebäude neben der Pfarrkirche abgebrochen und die Ausschachtungsarbeiten für das neue Gebäude vorgenommen. Hierbei stießen die Arbeiter auf altes Mauerwerk, welches ein Bierdeck bildet, in dessen östlicher Seite zwei starke Thorbogen führen. Außerdem sind noch andere, überaus starke Mauerreste bloßgelegt worden, welche der Alterthumverein photographisch hat aufnehmen lassen. Das Pastoratengebäude liegt im Wittekindsgäßchen, und da außerdem die alten Mauern an jener Stelle die Wittekindsburg genannt werden, glaubt man es mit Ueberresten der Burg des Sachsenherzogs zu thun zu haben.

Aus Elsaß-Lothringen, 18. Juli. Ueber ein bedauerliches Vorkommniß, welches sich bei der Entlassung der Wehrleute des Landwehr-Bataillons auf dem Bahnhofe zu Weißenburg ereignete, berichtet die „Straßburger Post“ das Folgende: „Unter Führung des Hauptmanns Heß vom 60. Infanterieregiment, welchem 3 Lieutenants und etwa 8 Unteroffiziere und Gefreite von den Linientruppen mitgegeben worden waren, marschirten die Landwehrleute von Weißenburg nach dem Bahnhofe. Dort war noch etwa eine halbe Stunde Zeit bis zur Abfahrt des Zuges. Einige der Landwehrleute wollten nun austreten, um in dem nebengelegenen Wirthshause sich noch etwas göttlich zu thun. Dem trat ein Lieutenant von der Linie entgegen, und ließ die Begleitungs-mannschaften das Seitengewehr aufpflanzen. Es mag nun sein, daß dieses die Landwehrleute sehr aufregte; es mag auch sein, daß die alten Landwehrleute sich während der 12tägigen Übung durch den betreffenden Lieutenant schlecht behandelt glaubten, kurz: es bildete sich im Augenblick ein ungeheurer Menschenknäuel von etwa 200–250 Personen, welche unter großem Geschrei ihren Mißmuth und ihren wie es schien schon längst zurückgehaltenen Groll zu erkennen gaben, so daß das Schlimmste zu befürchten war und der Lieutenant seinen Posten verließ, um dem kommandoführenden Hauptmann Meldung zu erstatten. Dem muthigen und energischen Eingreifen des Hauptmanns Heß, der mitten in den tobenden Haufen sprang und zwei der Schreier verhaftete, gelang es, die Ruhe wieder herzustellen. Unterdessen war auch im Lauffschritt mit aufgezogenem Gewehr eine Patrouille von der Wache aus Weißenburg herbeigeeilt, das Kommando zum Einsteigen ertönte, und der Knäuel löste sich allmählig auf. Die festgenommenen Landwehrleute blieben in Weißenburg zurück.“

Ueber kaltes Abwaschen

Schreibt Victoria Schwerin in dem praktischen Wochenblatt für alle Hausfrauen „Fürs Haus“: Wer sich stets gesund und kräftig fühlt, wird fröhlichen Sinnes sein. Dieser heitere Sinn verleiht dem jungen wie dem alten Antlitz eine bestimmte Schönheit, welche nicht durch Schminke und Puder und falsche Zöpfe zu erzielen ist,

und die vielen Männer anziehender erscheint, als alles andere. Wer das kalte Abwaschen früher nicht gewöhnt war, sollte es jetzt bei der wärmsten Witterung anfangen, dann aber dabei bis in den kältesten Winter im ungeheizten Schlafzimmer bleiben. Die Einrichtung hierzu ist höchst einfach. Auf einem großen Blechdeckel mit einem kleinem Rand steht eine Fuß- oder Sitzwanne mit nur soviel Wasser, daß es bis an die Knöchel reicht. Davor steht ein anderes Gefäß mit Wasser und einem großen Badeschwamm. Nachdem man sich ganz und gar abgewaschen, trocknet man sich schlenkig ab und legt sich noch einen Augenblick in das so lange zugedekte warme Bett. Auf diese Weise wird man sehr schnell warm und trocken, und das kalte Abwaschen bekommt herrlich. Regenwasser ist seiner Weichheit wegen vorzuziehen, denn es erhält die Haut geschmeidig.

Längeres Uebel gründlich geheilt.

Viele Jahre litt ich an Verstopfung, brauchte häufig Mittel, welche jedoch sehr starken Durchfall und Unannehmlichkeiten (Schmerzen) verursachten. Ich habe nun die Apotheker R. Brandt'schen Schweizerpillen kennen gelernt und wegen ihrer vortrefflichen Wirksamkeit sollen dieselben in meinem Hause stets vorrätig gehalten werden. Beim Gebrauch derselben spüre ich keine Schmerzen und anderweitige Beschwerden; nehme ich nur eine Pille, so erziele ich ein ganz natürlich befriedigendes Bedürfniß. Der Appetit ist besser geworden, und ich befinde mich gesund beim Gebrauch dieser Pillen. Dieses möge ähnlich Leidenden zum Zeugniß dienen. Rathenow, R.-B. Potsdam, d. 20. 1. 1884. Anna Barentzin. Die Unterschrift der Frau Anna Barentzin bescheinigt A. Weiland, int. Polizei-Commissarius. Rathenow, 29. 1. 1884.

Man achte darauf, daß jede Schachtel das weiße Kreuz in rothem Grunde und den Namenszug R. Brandt's trägt. Erhältlich à M. 1 in der Apotheke zu Biedenkopf, Berleburg etc.

Eine wunderliche Brautschau.

Ein reicher Mann — nicht nur mit Geld, Auch mit Verstande reich begabt, Ermahnte seinen Sohn: Hab' Acht, Wenn Dir das Ehejoch gefällt, So sei recht klug, nimm etwas für das Haus, Bierpüppchen, bitt ich, laß daraus; Nimm Dir den Maßstab ungefähr Von Deiner sel'gen Mutter her. Mehr sag' ich nicht; sei hübsch gescheidt. Heut' bist Du mündig, es wird Zeit. — Der Sohn ver sprach dem guten Alten, Was er gesagt, wohl zu behalten, Und hatte, als die Heirathslust erwacht. Ein hübsches Pläncgen heimlich sich erdacht. Wie er, da es aus Freien gehen sollte, Die rechte Hausfrau sich erkiesen wollte, Und zwar alsbald, an jenem Ehrentage, Wo eine Schaar von Gästen eingeladen war. Ein reich Bouquet von schönen Töchtern gar. Hierbei kam nun die Wahl zur ersten Frage. — Fröh sprach der Vater: Nun paß auf! — Laß — war die Antwort — mir nur freien Lauf. Sei unbesorgt, ich kenne meine Lage. — Nun ging's zu Tisch im großen Gartenhaus, Und während Alle dort, beim leckern Schmaus, Belegte Fröh, der Sohn wie er sich's auserlesen, Den Ausgang unten quer mit einem Küchenbesen. Dann heißt es plötzlich: Im Gewächshaus eingenommen Wird der Kaffee und alle Gäste kommen Paarweise nun — die Mädchen stehn voran Herabspaziert. Und nun sieht Fröh von allen Seiten Die holde Schaar den Besen überschreiten. Doch keine strengt die zarten Finger an, Das Hinderniß, das vor der Schwelle liegt, Zu heben, wie's so leicht geschehen kann. Doch, wie sich's oftmals so im Leben fügt. Ein blühend Kind, die Letzte von dem Schwarm, O je! wie wird dem Fröh das Herz so warm! Sie neigt sich hin, ergreift den Talisman Und hat, beim Himmel! wohl daran gethan. Denn sie ist eine Frau nach Fröhens Sinn gewesen. Und beide wurden glücklich so durch einen Besen.

Neue Kartoffeln

vorzügliche Qualität 100 Pfd. à Mrk. 4. Einzelverkauf per Pfd. 5 Pf.

Laasphe. G. Dresler Frau.

Eine gesunde

Amme

per sofort nach Siegen gesucht.

Offerten an die Expedition dieses Blattes.

Gemeinnütziger Verein.
 Samstag, den 2. August cr.,
 Abends 8 1/2 Uhr
Versammlung
 im Vereinslocal.
 Tagesordnung:
 1. Stachel und Johannisbeerwein-
 bereitung.
 2. Vereinsangelegenheiten.
 3. Arbeitskalender.
 Zu recht zahlreicher Betheiligung
 wird ergebenst eingeladen.
 Der Vorstand.

Waschpulver
 Wasch- od. Reinigungs-Crystall.
 Reinigt vorzüglich. Ist un-
 schädlich. Erspart Seife und
 Zeit. Mit Gebrauchsanweisung.
 In Päckchen à 10 Pfg. zu
 haben bei
Laasphe. W. Jung.
 Buchbinder.

Frische Kartoffeln
 empfiehlt in guter Waare pr.
 Ctr. 3 M. incl. Sack, ab hier
 gegen vorherige Cassa oder Nach-
 nahme. **H. Strauss.**
 Friedberg, Hessen.
 Fracht pr. Ctr. 50 Pf. bis
 Bahnstation Laasphe, weshalb
 es sich empfiehlt wenn mehrere
 Haushaltungen zusammen ihren
 Bedarf beziehen.

**Stollwerk'sche
 Brust-Bonbons.**
 eine nach ärztlicher Vorschrift
 bereitete Vereinigung von Zucker
 und Kräuter-Extrakten, welche
 bei Hals- und Brust-Affektionen
 unbedingt wohlthuend wirken.
 Naturell genommen und in heißer
 Milch aufgelöst sind dieselben
 Kindern wie Erwachsenen zu em-
 pfehlen.
 Vorräthig in versiegelten Packe-
 ten mit Gebrauchsanweisung à
 50 Pf. in Laasphe bei **Chr.
 Koch, Ph. L. Schuppert** und
 bei **Georg Bollmar.**

Transportable gusseiserne Regulir-Heerde
 in allen Facon von der Eibelshäuserhütte.
Regulir-Oefen
 mit Füllschachtvorrichtung und Glimmerthüren
 von der Amalienhütte
 hält auf Lager und verkauft zum Hüttenpreis
Louis Ritter in Breidenbach.

Mein Lager in Baumaterialien als:
 Backsteine, Schwemmsteine, Cement, Weis- und Wasser-
 kalk, Eisenbahnschienen, eis. 1 Träger, Dielen, Fußboden-
 bretter, Dach- und Spalierlatten, Treppenstufen, Tröge,
 Schleif- und Wehsteine, Spülsteine, Sandsteinplatten, Thon-
 rohre etc. bringe ich hiermit in empfehlende Erinnerung.
 Ferner erlaube ich mir, dem geehrten Publikum meine
 Centesimal-Brückenwaage zur gefl. Vennutzung zu empfehlen.
Laasphe. Aug. Fischer,
 Maurermeister.

Das
Kriegerfest in Banse
 wird am 3. und 4. August
 in herkömmlicher Weise gefeiert, wozu ergebenst einladet
 Der Vorstand.

Tapeten neueste Muster, unglaublich billig. Muster-
 karten versenden wir auf Wunsch franco und umsonst; aber
 nicht an Tapezierer, nicht an Tapetenhändler, nicht an
 Wiederverkäufer, sondern nur an Privatleute, da es
 uns absolut nicht möglich, auf diese unglaublich billigen
 Preise und ausgezeichnet schöne Waare noch Rabatt be-
 willigen zu können. Man vergleiche und lasse sich von
 Niemand beeinflussen!
Bonner Fahnenfabrik, Bonn a. Rh.

Centesimalwaage.
 Wiegetaxe:
 1. Für das einmalige Wiegen einer
 Fuhre ohne Unterschied des Ge-
 wichtes 30 Pf.
 2. Für das zweimalige Wiegen einer
 Fuhre (leer und beladen) 50 „
Laasphe. Aug. Fischer.

Unsere **Patent-Dreschmaschine** — hat sich glänzend bewährt —
 liefert Glattröhr und reinigt
 bei nur 2 spännigem Betrieb.
 Unsere **Dresch-Maschinen** mit Locomobile von 2—4 pferd. Kraft
 mit Reinigung sind neu konstruirt.
 Unsere **Dresch-Maschinen** für Pferdebetrieb haben Strohschüttler
 und Schüttelfieb und unsere neuesten
Göpel-Werke sind das Vorzüglichste der Neuzeit.
 Man verlange Zeichnungen und Beschreibungen bei
Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.
 Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Eisengiesserei.
 Wo wir noch nicht vertreten sind werden solide Agenten angestellt.

Mein Tapetenlager
 mit nur neuen Mustern
 in sehr großer Auswahl sortirt,
 offerire ich hiermit zu außer-
 gewöhnlich billigen Preisen.
 Gleichzeitig empfehle ich mich
 in prompter und billiger Aus-
 führung von Tapezierarbeiten.
Aug. Imgardt.

Mein Lager
 in Herren- und
 Knabenschuhtiefteln,
 Damen- u. Mädchen-
 Zug- u. Knopfstiefeln, Haus-
 u. Kinderschuhe in jeder Größe,
 sowie sämtliche Schuhmacher-
 Artikel halte zur geneigten Ab-
 nahme billigst empfohlen.
Friedrich Schäfer
 in Laasphe.

Alle Sorten
Schulbücher
 in dauerhaften selbstgebundenen
 Ledereinbänden stets vorrätig
 bei **Aug. Imgardt.**

* Verkaufe um ganz damit zu
 räumen eine
Parthie Stoffhüte
 ganz neue moderne Fagon zum
 Preise von 1 Mark per Stück,
 früherer Preis 3 bis 4 Mark.
Laasphe. Lud. Schröder.

Spielkarten
 bei **W. Jung, Buchbinder.**
 in Laasphe.

Danksagung.
 Allen Denen, welche un-
 serem innigst geliebten
 Gatten, Vater, Schwiege-
 und Großvater
 dem Fürstlichen Hofgärtner
G. Lach
 zu seiner letzten Ruhestätte
 das Geleite gegeben haben,
 sagen wir hiermit unsern
 tiefgefühlten Dank.
 Laasphe, 27. Juli 1884.
 Die trauernden Hinter-
 bliebenen.

Wegen Trauer ist mein Ge-
 schäft bis
 Dienstag den 5. August
 geschlossen.
H. Scheuer.

10 **Maurer**
 gegen hohen Lohn
 gesucht von
A. Fischer
 Maurermeister
 in Laasphe.

Von der Reise zurückgekehrt.
Siegen. Dr. Kerscht.
 Specialarzt für Augen-, Ohren-,
 Nasen- u. Halskranke.

Kath. Gottesdienst.
 Sonntag den 3. August, Vor-
 mittags 7 1/4 Uhr.